

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25.

Düsseldorf, Samstag den 20. Juni

1908.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts für die Westdeutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Köln 277, Stück 30 u. 31 des Reichsgesetzblatts, Stück 24 bis 26 der Gesetzsammlung 277, Vertretung des Kreis Schulinspektors zu M.-Glabach 277, Marktdurchschnittspreise für Mai 278, Losevertrieb 280, Meisterturne für Handwerker in Köln 280, Schießübungen auf der Weser, Elbe und Jade 280, 282, 283, Besteuerung des Tabaks 280, Satzungen für Ruhegehaltsklasse der Landbürgermeisteren und Landgemeinden 280, Reglement betr. Fürsorge für Witwen und Waisen der Provinzialbeamten 281, Obstbaukursus in Geisenheim 283, Enteignung 284, Personalien 284.

742. Auf den Bericht vom 27. Mai ds. Js. will Ich der Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Köln am Rhein für diejenigen Fälle, in denen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Oberleitungs-Aufhängevorrichtung für die Kleinbahn Halbach—Blittringhausen—Lennep—Nemscheid und für die Speiseleitung von Talsperre nach Trednase nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden der Gebäude Wandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemaste errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 3. Juni 1908.

gez. Wilhelm R.

gegenges. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

743. Das zu Berlin am 5. Juni 1908 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3480. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3481. Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3482. Einführungs-gesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3483. Gesetz, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung. Vom 30. Mai 1908.

744. Das zu Berlin am 6. Juni 1908 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3484. Gesetz, betreffend Änderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3485. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes. Vom 3. Juni 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

745. Das zu Berlin am 12. Juni 1908 ausgegebene 24. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält.

Nr. 10897. Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel. Vom 19. Mai 1908.

Nr. 10898. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revier-Berginspektoren. Vom 19. Mai 1908.

Nr. 10899. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Kemmerod, Kunkel, Ufingen, und Wallmerod. Vom 28. Mai 1908.

746. Das zu Berlin am 10. Juni 1908 ausgegebene 25. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält.

Nr. 10900. Gesetz, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alde bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiet. Vom 14. Mai 1908.

747. Das zu Berlin am 10. Juni 1908 ausgegebene 26. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält.

Nr. 10901. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graudenz. Vom 30. Mai 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

748. Dem Herrn Kreis Schulinspektor Dr. Kösters in M.-Glabach ist vom 1. Juli ds. Js. ab die kommissarische Verwaltung der Direktorstelle am Lehrerseminar in Schneidemühl übertragen worden.

Mit seiner Vertretung ist bis auf weiteres der Herr Kreis Schulinspektor Dr. Wulff zu Crefeld beauftragt worden. II. A. Nr. 3822. II. Aug.

Düsseldorf, den 15. Juni 1908.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.

Nachweisung der Konsumtillien-Durchschnittspreise

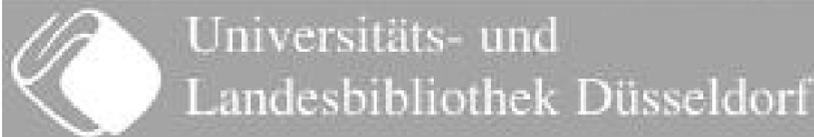
Table with 7 main columns: 1. Name of the station and delivery conditions, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Flour, 7. Price per 100 kg. Sub-columns include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Sch.', 'Meh.', 'Stark'.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Futtermittel gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der...

im Regierungsbefehl Düsseldorf pro Monat Mai 1908.

Table with 21 columns for different types of goods (e.g., 10. Getreide, 11. Öl, 12. Fett, 13. Zucker, 14. Mehl, 15. Stärke, 16. Speiseeis, 17. Butter, 18. Käse, 19. Fleisch, 20. Fisch, 21. Gemüse). It includes sub-columns for 'Ges.', 'in Stück', 'im Stück', 'in Stück'.

Die mit höchster Tagespreise im Monat Mai 1908 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 6, 8a und 9 in ihrem Betrage unter der Bezeichnung...



750. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Order vom 14. Mai d. J. der Leitung der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Gelb-Lotterie mit einem Spielfonds von 500000 Mark zu veranstalten und die Lotterielose im ganzen Bereich der preussischen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung der Lotterie findet am 29. bis 31. Oktober d. J. statt.

Düsseldorf, den 12. Juni 1908. I. Ca. 5306.

Der Regierungs-Präsident.

751. Am 6. Juli 1908 beginnen in Köln wieder die mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe eingerichteten Meisterkurse für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlosser-Gewerbe. Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß Programme und Anmeldebücher für die Kurse bei dem Vorstande der Handwerkskammer hier selbst, Marienstraße 2, zu haben sind. Die Anmeldungen sind baldigst an den Leiter der Meisterkurse, Herrn Geheimen Regierungsrat Romberg in Köln, Ubierring 40, zu richten.

Es empfiehlt sich, die Anmeldungen durch Vermittelung des Vorstandes der Handwerkskammer hier selbst zu bewirken.

Düsseldorf, den 12. Juni 1908. I. F. 3481.

Der Regierungs-Präsident.

752. Polizeiverordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankers usw. auf gesperrtem Übungsgebiet der Weser.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiete der Weser unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

1. Auf der Unteres Weser finden vom 20. Mai bis 30. August 1908 Übungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung statt, und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y;

b) im Süden durch eine Linie von Langlütjen II nach Brinkamahof II.

Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

2. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

3. Die Übungsfelder sind schon von weitem daran erkennlich, daß in ihrer Nähe ein Brahm mit vier Lade- und einem Signalmast verankert liegt sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen. Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, fährt der Brahm am Sig-

nalmaß zwei weiße Laternen übereinander.

4. Den Anordnungen der genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 16. März 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Ellerts.

753. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. April 1908 beschlossen:

1. Die Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:

„§ 19 a.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzu- sehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge, sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht werden.“

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbleibenden Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung und demnächstige Vermischung mit Sauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9, 12, 13 des Regulativs für die Tabaklaugefabriken in Bremen sinngemäße Anwendung.“

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchbarmachung der Tabaklauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologen, berechnet als Phenol (C₆H₅O H) und 10 v. H. Natriumhydroxyd (Na O H) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verflühen.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, das sich längere Zeit hält, auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin NW. 6, Luisenstraße 32. Zur Vornahme der Untersuchung sind 100 cem des Gemisches an die Prüfungsstelle einzusenden (s. vergl. R. Z. Bl. für 1908, Seite 173).

Köln, den 9. Juni 1908.

A 9618 II.

Königliche Oberzolldirektion.

754. Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes sind die von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Satzungen für die Ruhegehaltsklasse der Landbürger-

meistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz mit dem Nachtrag vom 16. Mai 1908 Ib 822 als Sonderbeilage beigegeben, was ich hiermit zur Kenntnis bringe.

Düsseldorf, den 4. Juni 1908.

I. H. 2687 L.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

755.

Reglement,

betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen der Hinterbliebenen.

§ 1.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines Provinzialbeamten, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 4 und 22 des Reglements, betreffend „die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand“, ein lebenslängliches Ruhegehalt bezogen hat oder zum Bezuge eines solchen berechtigt sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für die Witwe des Landeshauptmanns fünftausend Mark, für die Wittwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein fünfstel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 4.

Witwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 5.

Im Falle des § 4 Abs. 2 erhöht sich beim Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das

Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt, jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu berechnenden Witwen- und Waisengelder sind so nach oben abzurunden, daß die an jeden Empfangsberechtigten monatlich etwa zu zahlenden Pfennigbeträge volle Zehner ergeben.

§ 7.

Ist der Verstorbene als Ruhegehaltsempfänger im Provinzialdienste wieder angestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben dem aus der neuen Stellung zuständigen Ruhegehalt das alte Ruhegehalt bis zur Erreichung des in § 12 Abs. 2 des Ruhegehaltsreglements für die Provinzialbeamten gedachten Ruhegehaltsbetrages zu berücksichtigen.

In den Fällen der Wiederanstellung eines Ruhegehaltsempfängers im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 11 und 12 des genannten Ruhegehaltsreglements ist das Wittwen- und Waisengeld nach dem aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Provinzialdienste festgesetzten Ruhegehalt zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Reglements bei Zugrundelegung des im Absatz 1 gedachten Ruhegehaltsbetrages zustehen würde.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Jedoch soll der Provinzialauschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1

Witwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so behält die Frau den Anspruch auf Wittwengeld. In diesem Falle hat bei der Wiederverheiratung des geschiedenen Mannes die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§ 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenvierteljahrs. Besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Gnadenvierteljahrs, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren war.

§ 10.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt; an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Das Wittwen- und Waisengeld kann weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 12.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 13.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zukommt, erfolgt, wenn das Ruhegehalt des verstorbenen Beamten schon festgestellt war, durch den Landeshauptmann, in allen anderen Fällen durch den Provinzialausschuß.

Hinsichtlich streitiger Ansprüche kommt der § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) in Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 14.

Stirbt ein Beamter, welchem er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 4 Abs. 4 des Ruhegehaltsreglements ein Ruhegehalt

hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß vorläufig Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 8 Abs. 3 des Ruhegehaltsreglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

Dritter Abschnitt.

Übergangs-Bestimmungen.

§ 15.

Dieses Reglement tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft. Eine Rückwirkung auf die Bezüge der Witwen und Waisen der vor dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten hat das Reglement nicht, für diese findet das

Reglement vom ^{8. Februar} 19. April 1899 noch weitere Anwen-

dung. Das Reglement findet auch auf die zur Zeit des Erlasses des Reglements vom 11. Dezember 1883 bereits in den Ruhestand versetzten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenjowenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die im § 21 dieses letzten Reglements vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben.

Ausgefertigt

auf Grund Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 12. März 1908.

Düsseldorf, den 31. März 1908.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,
(L. S.) gez. v. Renvers.

Das vorstehende, von dem 48. Rheinischen Provinziallandtage der Rheinprovinz in der Sitzung vom 12. März 1908 beschlossene und von den Herren Finanzminister und Minister des Innern am 17. Mai 1908 genehmigte Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 15. Juni 1908.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz,
Dr. von Renvers, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

756. Bekanntmachung betreffend das Verbot des Passierens, Kreuzens, Anferns u. f. w. auf gesperrtem Übungsgebiet der Elbe.

1. Auf der Unterelbe bei Cuxhaven finden vom 11. Juni bis 31. August 1908 Übungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis Dunkelwerden.

2. Das Übungsfeld ist schon von weitem daran erkennlich, daß in seiner Nähe ein bezw. zwei Prähme, mit je vier Lademasten und einem Signalmast verankert liegen, sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen.

Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führen die Prähme am Signalmast 2 weiße Laternen untereinander.

3. Das Übungsfeld liegt außerhalb des Fahrwassers zwischen den Tonnen 14 bis 17 und ist durch gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

4. Das auf diese Weise eingeschlossene Übungsfeld darf nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

5. In der Zeit vom 12. Juni bis Ende August finden außerdem von derselben Artillerieabteilung südlich von Kugelbake, westlich vom Fahrwasser, Übungen statt. Das Übungsfeld ist an einem Prähm, wie unter 2 erwähnt, erkennlich. Das Anker der Fahrzeuge auf dem Übungsfelde ist verboten. Auch den Krabbenfischern ist das Fischen auf dem Übungsfeld und am Ufer verboten.

6. Den Anordnungen der mit Matrosenartilleristen besetzten genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1906 mit einer Geldstrafe bis zu Mark 100 bestraft.

8. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Juni 1908 in Kraft.

Hamburg, den 7. März 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

757. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsfeld der Jade.

1. Auf der Jade finden von Anfang Juni bis Anfang August 1908 Übungen der II. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

2. Das Übungsgebiet befindet sich bei Tonne W und wird wie folgt begrenzt:

a) im Norden: durch eine mißweisend W. durch Tonne V gehende Linie.

b) im Osten: durch eine Linie mißweisend N. $\frac{1}{2}$ D., welche durch zwei gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen bezeichnet ist.

c) im Süden: durch eine mißweisend W. durch Tonne X gehende Linie.

d) im Westen: durch das Watt.

In der Zeit vom 17.—30. August wird das Gebiet begrenzt:

a) Im Norden: durch eine mißweisend W. durch Tonne 16 gehende Linie.

b) im Süden: durch eine mißweisend W. durch Tonne T gehende Linie.

c) im Osten und Westen: wie oben.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß auf demselben mit 4 Lade- und einem Signalmast versehene Prähme ankern, sowie durch mehrere kleine Dampffahrzeuge, deren schwarze Schornsteine einen breiten farbigen Ring tragen.

Außerdem sind an den, dem Fahrwasser zugekehrten Seiten die N. und S. Ecken des Übungsfeldes durch gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen gekennzeichnet.

3. In dem vorstehendes bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 — das Passieren, Kreuzen, Ankern usw. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet während der oben bestimmten Zeiten verboten.

4. Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die oben genannten Dampfer bestimmt, welche mit Personal der II. Matrosenartillerie-Abteilung besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch das Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1908 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 26. April 1908.

Kaiserl. Kommando der Marinestation der Nordsee.

Fischel, Admiral.

758. Königliche Lehranstalt

für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 3. bis 8. August d. Js.,

2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 10. bis 22. August d. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben. — Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Bereitung von Essig, Branntwein, Beerenwein, Schaumwein und alkoholfreien Getränken; Untersuchung von Reihesfen, Rahmesfen und Schimmelpilzen, ferner des Mostes auf Zucker und Säure. Bereitung von Mus, Gelee, Marmelade und Pasten; Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstfästen, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes, Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung usw.

Geisenheim a. Rhein, den 15. Mai 1908.

Die Direktion.

759. Auf Antrag der Stadtgemeinde Moers hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Göttestraße in Moers erforderliche und innerhalb der Gemeinde Moers belegene Grundstücke angeordnet.

Vde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	1	94	3	3010/30	Hausgarten	Schneidermeister Johann Fehmers	Moers

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 24. Juni 1908**, vormittags 9¹/₄ Uhr, in Moers an der Ecke der Homberger- und Augustastrasse.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. Juni 1908.

A. Nr. 195.

Der Abschätzungs-Kommissar: **S o f f m a n n**, Regierungsrat.

Personal-Nachrichten.

760. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten, Schulrat Kehler hier den königl. Kronenorden III. Kl., dem katholischen Pfarrer und Landdechanten Gohes zu Wachtenfont, dem katholischen Pfarrer Gerhard Kuypers in Obermörmter, Kreis Moers, dem früheren Religionslehrer Dr. Robert Scholten zu Cleve, dem Pfarrer und Volksschulinspektor Johannes Ruys zu Hassum, Kreis Cleve, den Roten Adlerorden 4. Kl. mit der Zahl 50, dem Pfarrer Gerhard Evers in Wesel den Roten Adlerorden 4 Kl. und dem Werkmeister Hermann Merl ebendort die Kronen-Orden-Medaille zu verleihen.

761. Der Herr Ober-Präsident hat für eine sechs-jährige bezw. fernere sechs-jährige Amtsbauer zu Beigeordneten ernannt: den Gutsbesitzer Heinrich Kreuzer in Zeppenheim für die Landbürgermeisterei Kaiserswerth im Landkreise Düsseldorf, den Landwirt Otto Busch in Hochneukirch für die Landbürgermeisterei Hochneukirch und den Gutsbesitzer Wilhelm Lauffs in Kamphausen für die Landbürgermeisterei Kelzenberg im Kreise Grevenbroich, den Landwirt Heinrich Gorissen in Kirspelwald- niel für die Landbürgermeisterei Kirspelwaldniel im Kreise Kempen, den Landwirt und Ringofenziegeleibe- sizer Heinrich Hülsen in Numeln für die Landbürger- meisterei Friemersheim und den Landwirt Wilhelm Feltgen in Bluyh für die Landbürgermeisterei Bluyh im Kreise Moers, den Gutsbesitzer Heinrich Beckmann in Heißen und den Rentner Wilhelm Heelweg in Wink- hausen für die Landbürgermeisterei Heißen im Land- kreise Mülheim a. d. Ruhr.

762. Der Gerichts-Assessor Niermann zu Olpe ist in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommen und zum

Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Gerstein ist zum 10. Juni d. J. von Anna nach Münster versetzt.

Die Spezialkommissions-Sekretäre Schemmel zu Her- ford und Küsters II zu Wiedenbrück sind zum 1. April 1908 zum Spezialkommissions-Bureauvorsteher ernannt worden.

Der Generalkommissions-Bureauadjutur Bellmann zu Münster und der Spezialkommissions-Bureauadjutur Krause zu Bünde sind zum 1. April 1908 zum Spezialkommissions- Sekretär ernannt worden.

Die Landmesser Saling zu Soest und Klapp zu Berle- burg sind zum 1. Oktober 1908 in den Bezirk der königlichen Generalkommission zu Merseburg versetzt.

763. 1. Ernann sind: a) zu Referendaren die Rechts- kandidaten: Göbel, Schenkel, Overmann, Henze, Coenen, Mühlkes, Graffelder, Thiemann, Stemann, Gerstmann gnt. Zurmuffen, Kaufmann, Daltrop, Hufemeyer, Thiele- mann, Hauschildt; b) zum Sekretär der Diätar Kloster- kamp in Gelsentirchen bei dem Amtsgerichte in Redling- hausen; c) zum Oberlandesgerichtskanzlisten der Land- gerichtskanzlist Behr in Bielefeld; d) zum Gerichtsvoll- zieher der I. Gehaltsklasse der Gerichtsvollzieher Hüper in Blotho bei dem Amtsgerichte in Witten.

2. Versetzt sind: a) der Amtsgerichtsekretär Neutirch in Redlinghausen an das Amtsgericht in Delbrück; b) der Gerichtsvollzieher Liebau in Borgentreich nach Blotho.

3. Dem Referendar Freiherrn von Wendt ist die er- betene Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

4. Der Amtsgerichtsekretär Borgmann in Dortmund ist gestorben.

5. Dem Oberlandesgerichtskanzlisten Winterhoff ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 142, 143, 144, 145, 146 und 147.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von A. Bof & Co. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Satzungen

für die

Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) werden für die Ruhegehaltskasse der vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz unter Aufhebung des Regulativs vom 14. September 1888 nachstehende Satzungen mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1900 ab erlassen.

§ 1. Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses von dem Landeshauptmann mit Hilfe von Provinzialbeamten gegen Erstattung der Selbstkosten verwaltet.

§ 2. Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß § 27, Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältnis des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Diejenigen Bürgermeistereien, bei welchen ein Ehrenbürgermeister an der Spitze steht, haben für die Bürgermeistereistelle und zwar nach dem zuletzt gezahlten Dienstinkommen beizutragen, wenn und solange die Kasse noch Verpflichtungen für die betreffende Bürgermeisterei zu erfüllen hat. Hierbei wird, wenn die Verpflichtung der Bürgermeisterei im Laufe eines Rechnungsjahres wegfällt, das angebrochene Rechnungsjahr als voll gerechnet.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräten aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienstinkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 3. Der gemäß § 2 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß § 2 Abs. 3 in Berechnung zu ziehenden Dienstinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden alljährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 4. Soweit das ruhegehaltsberechtigte Dienstinkommen Nebenbezüge enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§ 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — und Gesetz vom

30. April 1884 — G. S. S. 126 —), ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz barer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens bei Eintritt des Falles der Ruhegehaltsfestsetzung mit einem Durchschnittssatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Prüfung unterworfen werden kann.

§ 5. Von der seitens des Landeshauptmanns festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mitteilung zu machen.

Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Ruhegehaltsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind jährlich portofrei von den Bürgermeistereien bzw. Gemeindefassen an die Kasse abzuführen.

§ 6. Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Krankheit war.

§ 7. Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzusetzen.

§ 8. Wird bei der Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Dienst-

einkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des Ruhegehaltsberechtigten Dienstes, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind. (§ 3.)

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 9. Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben; jedoch wird die hiernach sich ergebende Summe um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Bei Beamten, welche aus früheren Dienststellungen im Militär- oder Zivildienste schon Ruhegehalt beziehen, finden die im Absatz 1 erwähnten Dienstzeiten nur dann Berücksichtigung, wenn die Beamten bei Anrechnung dieser Dienstzeiten sich gegenüber der Berechnungsart nach den

für sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen günstiger stehen würden.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§ 10. Die Kasse ist befugt, die zum Ruhegehaltsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der vorschussweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu beauftragen.

§ 11. Die vorschussweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Empfangsbescheinigungen gegen die Ruhegehaltskasse aufgerechnet.

Die Empfangsbescheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beibringung des Dienstfiegl's dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder ein Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 12. Abänderungen dieser Satzungen werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet.

Berlin, den 18. März 1901.
8. April 1903.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. von Bischoffshausen.

Nachtrag

zu den Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901.

Auf Grund des § 27 Absatz 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) und des § 12 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 wird nach Anhörung des Provinziallandtages zu den genannten Satzungen folgender Nachtrag erlassen:

Artikel I.

Dem § 6 der Satzungen wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Kasse zahlt ferner den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrages.

Artikel II.

Vorstehender Nachtrag tritt rückwirkend mit dem 13. März 1908 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1908.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez.: v. Rißing.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25.

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. Juni

1908.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung betr. Viehseuchen. 287.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

765. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem in der Gemeinde Kettwig-Land im Landkreise Essen und in der Honschaft Deste, Gemeinde Heiligenhaus im Kreise Mettmann der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, und mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung dieser Seuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Sperrbezirk.

Die Bestimmungen meiner landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1908 — I. P. 3026 (A. B. S. 261) betreffend Sperrbezirk finden ferner Anwendung auf folgende Bezirke, die hiermit als Sperrbezirke erklärt werden:

1. Die Berchemer Höfe (Lübben, Krampe, Berchem), Gehöfte Hansen, Meiers (in Holzkamp), Hohendahl, Rammann (an der Finkenburg), sämtlich in der Gemeinde Kettwig-Land und Brauerei Flothmann an der Meisenburg (Schuir), Gemeinde Bredehey im Landkreise Essen.
2. Die Honschaft Deste im Kreise Mettmann.

§ 2.

Beobachtungsgebiet.

Die Bestimmungen meiner vorgenannten landespolizeilichen Anordnung vom 10. Oktober 1908 betreffend Beobachtungsgebiet gelten für die ganze Bürgermeisterei Heiligenhaus.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 8 der angezogenen landespolizeilichen Anordnung finden Anwendung auf die Sammelmolkereien des ganzen Kreises Mettmann.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1908. I. P. 3538.
Der Regierungs-Präsident. Schreiber.

Extra-Blatt

Amteblatt der königlichen Regierung in Düsseldorf

1808

Verordnung des Königs
über die Verwaltung der
Landes- und Kreis-Verwaltung
in den Provinzen der Rhein-
lande, Westphalen und
Jülich-Beylberg.

Wir, Friedrich Wilhelm, König
von Preussen, haben durch
unsern Befehl den
Minister des Innern,
den Grafen v. v. S. v. S.,
verordnet, dass er die
Landes- und Kreis-Verwaltung
in den Provinzen der Rhein-
lande, Westphalen und
Jülich-Beylberg, nach
folgender Ordnung zu
verwalten habe:

1. Die Landes-Verwaltung
soll durch einen Landes-
Präsidenten, den wir
bestimmen, geleitet werden.
2. Die Kreis-Verwaltung
soll durch einen Kreis-
Präsidenten, den wir
bestimmen, geleitet werden.
3. Die Verwaltung der
Landes- und Kreis-Verwaltung
soll nach den Bestimmungen
des Gesetzes vom 10. März
1808, §. 1. bis §. 10.,
verrichtet werden.